

## **Authorised-OECD-Approach (AOA) führt zu Änderungen bei der Betriebsstättengewinnaufteilung**

Mit der Verabschiedung des AmtshilfeRLUmsG wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 die Betriebsstättengewinnabgrenzung im Außensteuergesetz neu geregelt. Maßgeblich ist nunmehr der „Authorised OECD-Approach“, der eine Selbständigkeitsfiktion von Betriebsstätten vorsieht und somit zur uneingeschränkten Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Leistungsbeziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte führt. Die am 18. Oktober 2014 in Kraft getretene Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) konkretisiert den AOA im deutschen Recht. Die BsGaV gilt ab dem GJ 2015.

Folgende Neuerungen ergeben sich aus dem AmtshilfeRLUmsG und der BsGaV:

- ⇒ Selbständigkeitsfiktion der Betriebsstätte mit entsprechender Auswirkung auf die Gewinnabgrenzung: Wegfall der indirekten Gewinnabgrenzungsmethode, Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes, Zuordnung von Wirtschaftsgütern in Anlehnung an wesentliche Personalfunktionen, zusätzliche Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung, Dokumentation der Fremdüblichkeit der anzunehmenden schuldrechtlichen Geschäftsbeziehungen;
- ⇒ Zweistufige Vorgehensweise zur Zurechnung von Einkünften zu einer Betriebsstätte auf Grundlage einer Funktions- und Risikoanalyse sowie einer Vergleichsbarkeitsanalyse;
- ⇒ Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung zur Ermittlung des Betriebsstättengewinns.

Der AOA findet grundsätzlich auf ausländische Betriebsstätten deutscher Unternehmen sowie auf inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anwendung. Die tatsächliche Anwendbarkeit des AOA ist allerdings abhängig von den jeweils bilateral abgeschlossenen DBA, der Anerkennung des OECD-Kommentars zum DBA-Musterabkommen und der tatsächlichen Vorgehensweise des ausländischen Staates. Neue DBA wie zum Beispiel das DBA Deutschland-Luxemburg sehen den AOA in Verbindung mit dem OECD-Kommentar 2010 vor. Ebenfalls zur Anwendung kommt der AOA im Verhältnis mit Staaten, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat. Bei DBA, die den alten Art. 7 des OECD-Musterabkommens vorsehen und den OECD-Kommentar 2008 akzeptieren, kommt es zu einer eingeschränkten Anwendung des AOA. Darüber hinaus kann der AOA auch zum Tragen kommen, wenn der ausländische Vertragsstaat den AOA anwendet.

Deutsche Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten sollten daher unbedingt prüfen, inwiefern der AOA auf den jeweiligen Betriebsstätten-Sachverhalt anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sind zudem auch die Entwicklungen des OECD-Aktionsplans gegen Gewinnverlagerung und Steuerverkürzung (BEPS) im Auge zu behalten, da Maßnahme 7 des Aktionsplans eine weitere Auslegung des Betriebsstättenbegriffs vorsieht.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de)